

(Gesamtbetriebliche Qualitätsicherung für landwirtschaftliche Betriebe in Sachsen)

Aktuelles zum Vertrieb GQS_{SN} Hof-Check

Ca. 80 Prozent der Landwirtschaftsunternehmen, die GQS_{SN} Hof-Check nutzen, haben auf die CD-ROM-Variante umgestellt. Vielleicht ist das auch für Sie eine Option? Bei der CD-ROM entfällt das Aussortieren von Checklisten und die Ergebnisse des Vorjahres werden angezeigt. Bei Interesse melden Sie sich bitte.

Umbestellung der Papier-Ergänzungslieferung auf eGQS_{SN} als

CD oder Download

(Fax: 0351 451 2610 009)

E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de)

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Bitte beachten: Diese Umbestellung ist **nur** auszufüllen von GQS_{SN}-Hof-Check-Benutzern der Ergänzungslieferung (Druckvariante). Alle Abonnenten der CD-ROM/Download-Version erhalten diese weiterhin.

Die bundesweit gültige Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird durch die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 792 JGS-Anlagen) konkretisiert. (www.DWA.de)

Die TRwS 792 trat im August 2018 in Kraft und gibt die Detailregelungen zur Umsetzung der AwSV Anhang 7 vor. Hier wichtige Hinweise für **Neuanlagen:**

Leckageerkennung

- unterirdische Güllebehälter sind **nur** mit Leckageerkennung zulässig

Auf eine Leckageerkennung **unter Ställen** kann außerhalb von Schutzgebieten verzichtet werden,

wenn aufgrund der Bauausführung der Sammel- und Lagereinrichtungen

- eine maximale Stauhöhe von 75 cm nicht überschritten wird,
- bei Fließmistsystemen in Rinderställen die Stauhöhe max. 100 cm beträgt.

Eine Leckageerkennung **unter Fahrsiloanlagen** ist **nicht** erforderlich.

Die Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand der Fugen und Dichtungen erfolgt durch einen Sachverständigen vor Inbetriebnahme

- durch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser mit einer Füllhöhe bis zur maximalen Stauhöhe bei Schweineställen,
- bei Fließmistsystemen in Rinderställen mit einer Füllhöhe bis zur Oberkante der Staunase.

Größe der befestigten Abfüllfläche bei Güllegruben:

- Schlauchlänge zwischen Kupplung und Güllefass + 2,5 m nach allen Richtungen, eine kleinere Fläche ist bei höheren Seitenwänden (Spritzschutz) möglich

Lagerung von Festmist nach TRwS 792

- Festmist und Jauche darf nicht neben die Festmistplatte gelangen. Dies ist z. B. durch Wände, Aufkantungen oder Rinnen mit Gefälle zum Bodenablauf zu erreichen.
- Niederschlagswasser, das auf angrenzenden Flächen anfällt, ist fernzuhalten.
- Eine Festmistplatte ist mit stetigem Gefälle auszubilden, welches die Ableitung von Jauche und verunreinigtem Niederschlagswasser in eine Sammelgrube, z. B. Jauchegrube, Güllebehälter oder Vorgrube, sicherstellt. Dazu sollte in Richtung Ablauf ein Gefälle von mind. 2 % vorhanden sein. Durch eine Überdachung, die das 0,6-fache ihrer lichten Höhe über die Lagerfläche - vom Rand aus gemessen - hinausreicht, kann auf die Berücksichtigung von verunreinigtem Niederschlagswasser bei der Bemessung der Sammelgrube vollständig verzichtet werden. Soweit seitliche Einfassungen der Lagerfläche vorhanden sind, bemisst sich die lichte Höhe jeweils ab deren Oberkante.

Besondere Anforderungen an die Lagerung von Festmist

- Festmist mit hohem Trockenmasse-Gehalt (z. B. Pferde-, Schaf- und Ziegenmist) kann auch in wannenförmig ausgebildeten Festmistlagern ohne Sammelgrube gelagert werden. Die Wanne ist flüssigkeitsundurchlässig auszubilden. Die Betonflächen müssen der Expositions-klasse XA1 genügen; ausgenommen Geflügelkot. Hier gilt die Expositions-klasse XA2 bei Wasserzutritt.
- Anfallendes Niederschlagswasser ist zu berücksichtigen.
- Die Stapelhöhe des Mistes (am Rand) darf die Höhe der seitlichen Begrenzungen nicht überschreiten.
- Eine wasserdichte seitliche Begrenzung muss mind. 35 cm betragen.
- Der Sicherheitsabstand vom Rand an der offenen Seite muss 1 m betragen.
- Eine Sammelgrube für Jauche oder verunreinigtes Niederschlagswasser bei Lagerung von Festmist mit hohen Trockenmasse-Gehalten muss ein Zutritt von Wasser ausgeschlossen sein (z.B. in geschlossenen Räumen); somit ist keine Sammelgrube für Jauche oder verunreinigtes Niederschlagswasser erforderlich.
- Abfüllplätze müssen nach Vorgaben der TRwS 792 befestigt sein (bis 10 Fahrzeugbelastungen/Jahr ist die Ausführung mit Ortbeton oder Asphalt möglich).

Silagelagerung

- Feldrandlagerung **unter 6 Monaten Lagerdauer** werden von der AwSV nicht erfasst (hier gilt das SN Merkblatt Feldzwischenlagerung von Festmist oder Silage)
- Abfüllplätze müssen befestigt sein
- ein Trennsystem für Abwässer muss vorhanden sein (Trennschächte: Schmutzeinlauf unten, Einlauf für sauberes Wasser mind. 10 cm höher angeordnet)
- es sollten unterteilbare Einheiten geschaffen werden (jedes Silo separat entwässern)
- Abfüllfläche unterteilen
- Bagatellgrenze liegt bei 1.000 m³ Lagervolumen für Fachbetriebspflicht, Sachverständigenprüfung sowie einer Anzeigepflicht beim zuständigen Landratsamt

- Verwendung zugelassener Baustoffe, Bauprodukte etc. (JGS-Zulassung)
- für Sickersaftbehälter ab einer Größe von 25 m³ ist eine Leckageerkennung notwendig (Leckagefolie bis zur Erdoberkante bzw. zum höchsten Füllstand)
- Kontrollrohr DN 300 (Probenahme von Flüssigkeiten)
- max. 10 % Silagesickersäfte im Güllebehälter (bezogen auf jeden Zeitpunkt) sind möglich oder falls nicht gewährleistet, ist eine Innenbeschichtung des Güllebehälters notwendig

Lagerkapazität für Silagesickersaft

- (Gärsaft und verunreinigtes Niederschlagswasser)
- in Güllegrube (Mindestlagerkapazität von 6 Monaten muss gewährleistet sein)
 - Gärsaftbehälter (Gärsaftbehältergröße 3 % des Lagervolumens des größten Silos)
 - verschmutztes Niederschlagswasser benötigt eine Mindestlagerkapazität von 3 Monaten (falls in separatem Behälter)
 - Berechnung der Behältergröße: Jahresniederschlagsmenge (l/m²) - 15 % Verdunstung, davon ¼ (für 3 Monate) bzw. mind. ½ (falls in Güllebehälter abgeleitet wird)
 - Einbeziehung offener Flächenanteil: 50 % Silo-grundfläche der geöffneten Silos + die verschmutzte Rangierfläche

Eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr 2019 wünscht Ihnen

Referat 22 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie